

**„Fahrlässige Tötung des Teilnehmers eines „Beschleunigungsrennens““**

BGH, Urteil vom 20.11.2008 – 4 StR 328/08 (LG Koblenz) in NJW 2009, 1155 ff.

**1. Sachverhalt:**

Der Angeklagte fuhr mit dem späteren Tatopfer J, sowie den Angeklagten B, S und H ein illegales „Autorennen“ in zwei Pkw auf öffentlicher Straße, wobei Fahrer und Beifahrer sich stets abwechselten. S und J waren Beifahrer und filmten das Geschehen und gaben Ausrufe wie „Gib Gas!“ und „Los!“ von sich. Die Straße war eine autobahnähnlich ausgebaute Bundesstraße. Mit über 200 km/h überholten Sie dabei den mit 120 km/h fahrenden PKW des unbeteiligten G. Als G die PKW hinter sich im Rückspiegel anrasen sah zog er ganz nach rechts auf der Straße. S und H überholten diesen parallel und hatten dabei noch einen Seitenabstand von ca. 30 cm. B geriet auf den grün bewachsenen Mittelstreifen der Fahrbahn. Beim Versuch wieder auf den Asphalt zu gelangen geriet der PKW ins Schleudern, überschlug sich und geriet in Brand. Der nicht durch einen Sicherheitsgurt geschützte J verstarb.

Das LG Koblenz verurteilte B und H nur nach § 315 c I Nr. 2 StGB, sprach jedoch hinsichtlich fahrlässiger Tötung frei. S wurde wegen Beihilfe zu § 315c I Nr. 2 StGB verurteilt. Die Revision der StA und Nebenklage rügten erfolgreich die Nichtverurteilung der Angeklagten B und H nach § 222 StGB.

**2. Begründung:**

Das Gericht führt lehrbuchartig die Voraussetzungen des § 222 StGB aus.

- a.) Erfolg (+)
- b.) Handlung (+) im Fahren des PKW
- c.) Objektive Sorgfaltspflichtverletzung (+), da Höchstgeschwindigkeit überschritten (§ 29 I StVO), Überholvorgang vorschriftswidrig durchgeführt (§ 5 IV StVO, Fahrstreifenwechsel war dem Angeklagten untersagt (§ 7 StVO) und Verstoß gegen die allgemeine Sorgfaltspflicht (§ 1 II StVO).
- d.) Vermeidbarkeit des Todes Eintritts bei Einhaltung der objektiven Sorgfaltspflichten (+), insbesondere hätte Rennen jederzeit problemlos abgebrochen werden können
- e.) Kausalität zwischen pflichtwidrigem Handeln und Erfolgseintritt (+)
- f.) Objektive Zurechnung

[**Anm.:** Dass der BGH diesen Punkt im Rahmen des Prüfungsaufbaus explizit erwähnt (S. 1156) ist deswegen als Besonders hervorzuheben, da der BGH in anderen Urteilen die in der objektiven Zurechnung verorteten Probleme über die Kausalität und subjektive Zurechnung in Ansatz anbringt.]

Die objektive Zurechnung ist problematisch, da eine eigenverantwortliche Selbstgefährdung des J, oder eine Fallgruppe der der Selbstgefährdung ausnahmsweise gleichzustellenden Fremdgefährdung vorliegen könnte.

**aa.) eigenverantwortliche Selbstgefährdung/-verletzung**

Nach der Rspr. des BGH macht sich, sofern er nicht kraft überlegenen Sachwissens das Risiko besser erfasst als der sich selbst Tötende oder Verletzende, grundsätzlich nicht strafbar, wer das zu einer Selbsttötung oder Selbstverletzung führende eigenverantwortliche Handeln des Selbstschädigers vorsätzlich oder fahrlässig veranlasst, ermöglicht oder fördert (Ausgangentscheidung BGHSt 32, 262 ff.).

Für das Merkmal der Selbstgefährdung/-verletzung ist maßgebliches Abgrenzungskriterium die Trennungslinie zwischen Täterschaft und Teilnahme. Liegt die Tatherrschaft über die Gefährdungs- bzw. Schädigungshandlung nicht allein beim Gefährdeten, bzw. Geschädigten, sondern zumindest auch bei dem sich hieran Beteiligten (hier die B und H), begeht dieser eine eigene Tat. Eine Selbstgefährdung/-verletzung wäre dann ausgeschlossen. Maßgeblich ist dabei das unmittelbar zum Erfolg führende Geschehen.

- unmittelbare Fahrentscheidungen (hier: Überholvorgang) lagen beim Fahrzeugführer
- Fahrer bestimmt Geschwindigkeit und Bremsvorgang
- Beifahrer waren dabei lediglich den Wirkweisen des Fahrverhaltens des Fahrers ausgesetzt
- das Vorfeldverhalten des Gebens von Startzeichen, Filmen und Anfeuern war lediglich von untergeordneter Bedeutung für das unmittelbare Unfallgeschehen  
=> Selbstgefährdung (-)

Auch eine der Selbstgefährdung/-schädigung gleichzustellende Fremdgefährdung/-schädigung (-), da Begründung nicht ausreicht, dass es zufällig war wer den PKW im Zeitpunkt des Unfalles steuerte. Dies war eben nicht der Fall, da ein anderer Fahrer möglicherweise in der konkreten Unfallsituation anders reagiert hätte.

g.) Rechtfertigung

Möglicherweise Einwilligung des J in den Tod, bzw. das Risiko des Todes.

Einigkeit darüber, dass Einwilligung in den Tod unwirksam (arg. ex § 216 I StGB)

Beurteilung der Einwilligung in lebensgefährliche Handlungen uneinheitlich.

- ältere Rspr. sagte diese Einwilligung sei grundsätzlich unbeachtlich, da der Lebensschutz allgemein jedermann gegenüber gilt und eine Einwilligung das mit der fahrlässigen Tötung verbundene Handlungsunrecht nicht beseitigt.
- neuere Rspr. (insbes. zu § 227 StGB) betonte, dass bei Einwilligung in die (vorsätzliche) Körperverletzung die Grenze zur Sittenwidrigkeit jedenfalls dann überschritten sei, wenn bei vorausschauender obj. Betrachtung aller maßgebender Umstände der Tat der Einwilligende durch die Körperverletzungshandlung in die konkrete Todesgefahr gebracht wurde. Dies ergibt sich aus dem Normzweck des § 228 StGB und der Wertung aus 216 I StGB, die die rechtfertigende Kraft der Einwilligung auch gegen den Willen des Betroffenen zugunsten des Rechtsgüterschutzes begrenzen. Diese Grundsätze hat der BGH in diesen Entscheidungen herangeführt, um Einwilligungen in lebensgefährliche Handlungen bei konkreter Todesgefahr zu versagen.
- Vorliegend gilt nichts anderes im Straßenverkehr. Wo es um Individualrechtsgüter gehe (§§ 222, 229 StGB) soll die Einwilligung sich auch an diesen Grenzen der neueren Rspr. messen lassen. Da Geschwindigkeit des Beschleunigungsrennens derart groß war, dass Lebensgefahren konkret vorlagen, insbesondere im Zeitpunkt des Überholens – wo plötzlich drei Autos involviert waren und eine Kontrolle kaum mehr möglich war – konnte nicht rechtfertigend in diese konkrete Handlung eingewilligt werden. Dies weder zu Beginn der Fahrt, dass J mit dem Rennen in jeder Form um jeden Preis einverstanden war noch in der konkreten Situation bei Beginn des Überholmanövers wo sich diese Gefahr deutlich abzeichnete.

h.) Schuld, insbesondere subjektive Vorhersehbarkeit (+)

=> § 222 (+)

### 3. Problemstandort

Die Abgrenzung der Selbstgefährdung von der Fremdgefährdung ist Prüfungsgegenstand der objektiven Zurechnung. Die Einwilligung wird in der Rechtfertigung problematisiert.

### 4. Weiterführende Literatur

- Duttke, FS für Otto (2007), S. 227 ff.
- Puppe, ZIS 2007, 247 ff.
- Jahn, JuS 2009, 370 f.